

gegen sofortige Bezahlung und unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen an die Meistbietenden versteigert werden.

Wer die zu versteigernden Objekte vorher besichtigen will, hat sich an den mitunterzeichneten Revidentverwalter zu wenden.

### Forstrentamt Eibenstoß und Revierverwaltung Hundshübel,

am 31. Dezember 1877.

Wettengel.

Orlach.

### Kurzgezügelter Rückblick auf das Jahr 1877.

(Fortsetzung.)

#### Rußland und die Türkei und der russisch-türkische Krieg.

(Vergleiche oben die Einleitung zu unserem Jahres-Rückblick.)

Rußland war zu Anfang des Jahres 1877 mit seinen Rüstungen gegen die Türkei schon zu weit vorgegangen, und obwohl in Rußland, eben wegen der Kriegerrüstungen und der Kriegsvorbereitungen, Industrie und Handel völlig darnieder liegen und viele der größten Handlungshäuser ihre Zahlungsfähigkeit erklärt haben: so kann sich doch Rußland nicht dazu entschließen, von seiner kriegerischen Politik abzulassen, und sucht die andern Großmächte immer noch für sich zu gewinnen. Am 31. Jan. erläßt endlich der russische Staatskanzler Gortschakoff eine Circulardepesche an die europäischen Großmächte, in welcher er die Anfrage stellt, was nunmehr die übrigen Großmächte zu thun gedächten in der orientalischen Frage, nachdem die Pforte alle Conferenzvorschläge pure abgelehnt habe. Jedemfalls möchte der vielgeschulte russische Diplomat gern von den Großmächten eine dahin formulierte Antwort haben, daß die Großmächte die russische Regierung zu einer Execution gegen die Türkei betrauen. Während das russische Cabinet noch auf Antwort der Großmächte wartet, gibt sich Rußland in Wien alle Mühe, um Oesterreich zu bewegen, daß Oesterreich zugleich mit Rußland kriegerisch gegen die Türkei vorgehe. Obwohl nun in Wien auch eine kriegerische Partei ihren Einfluß geltend macht, so wiegt doch die Friedenspartei über, und Oesterreich ist nicht genehm, auf die russischen Anträge einzugehen. Die Friedensunterhandlungen mit Serbien und Montenegro werden immerzu fortgesetzt.

Da ereignet sich in Konstantinopel urplötzlich ein ganz unvorhergesehener Zwischenfall, der durch ganz Europa das größte Aufsehen macht. Am 5. Febr. wird nämlich plötzlich der geniale und willensstarke erste Minister, Midhat Pascha vom Sultan nicht nur seines hohen Amtes entsetzt, sondern er wurde noch in derselben Stunde des Landes verwiesen, indem er sofort ein Schiff besteigen mußte, um auf eine ferne Insel verbannt zu werden. Die Ursache dieses plötzlichen Sturzes von Midhat Pascha liegt noch im Dunkel. Jedenfalls sind russische Einflüsse und eine Palast-Intrigue mit einander Hand in Hand gegangen. Der Sultan ernannt noch am 5. Febr. ein ganz neues Ministerium. Erham Pascha, noch vor wenigen Monaten türkischer Gesandter in Berlin, wird zum ersten Minister ernannt, und der Sultan macht bekannt, daß der Ministerwechsel durchaus keinen Systemwechsel bedeute. Die neue Verfassung soll nicht nur aufrecht erhalten, sondern auch streng durchgeführt werden. In den letzten Tagen des Jan. und in den ersten des Febr. finden die Wahlen zum ersten türk. Reichstag statt. — In vielen Schichten in Konstantinopel gährt es stark, wegen der plötzlichen Entlassung Midhat's. — Am 31. Jan. erläßt Rußland eine Circularnote an sämtliche europäische Großmächte, worin es den Antrag stellt, die Großmächte möchten Rußland beauftragen, bewaffnet gegen die Türkei vorgehen zu können, um von derselben die verlangten Garantien wegen der Christen zu erzwingen. Doch Ende Februar war noch von keiner Großmacht die von Rußland gewünschte Zustimmung eingegangen; im Gegentheil haben England und Frankreich erklärt, sich in den orientalischen Verwickelungen durchaus freie Hand zu bewahren. Rußland kann deshalb nicht mit sich einig werden, ob es zu einem Krieg gegen die Türkei schreiten oder ob es das Schwert in der Scheide lassen soll. Mittlerweile waren die Friedensunterhandlungen zwischen der Türkei und Serbien fortgesetzt worden, die auch zu einem für die Türkei wünschenswerten Ausgang führten, denn am 1. März erfolgte von beiden Seiten die Unterzeichnung des Friedensinstrumentes. Großmächtiger Weise hat die Türkei Serbien höchst günstige Friedensbedingungen zugestanden. Die Serbien dieser türkischen Großmuth dankte, werden wir weiter unten hören. Mit Montenegro gingen aber die Friedensverhandlungen nicht so glatt vor sich, denn es verlangt vor allen Dingen von der Pforte eine ansehnliche Gebietsvergrößerung. Die Türkei ging auf diese Forderung nicht ein, und so kam auch überhaupt ein Friede zwischen der Türkei und Montenegro gar nicht zu Stande.

Am 4. März erschien plötzlich der russische General und Diplomat Ignatieff in Berlin und verkehrte viel mit dem Reichskanzler Bismarck; selbst vom Kaiser Wilhelm wurde er empfangen. Von Berlin reiste Ignatieff nach Paris, von da nach London und kehrte endlich über Wien wieder nach Petersburg zurück. Daß diese Sendung Ignatieff's eine rein politische war und sich einzig und allein auf die orientalischen Wirren und auf Rußlands Pläne bezog, darf wohl als ausgemacht gelten. Rußland läßt übrigens durch den ganzen Monat März durch seine offiziellen Blätter vor aller Welt ganz auffällig auspredigen, „wenn der Krieg gegen die Türkei ja noch unabwendbar werden sollte, so habe Rußland nicht entfernt die Absicht,

durch Annerkennung sich ein neues Velen zu erziehen, sondern es werde einzig und allein nur dafür eintreten, daß den Christen in der Türkei ganz gleiche Rechte, überhaupt ein glückliches Loos bereitet würde.“ Dabei fährt Rußland kräftig mit seinen Rüstungen fort, und weil dazu Geld nöthig ist, das aber im russischen Staatsfiscal fehlt, so geht es wieder auf eine neue Staatsanleihe aus. Auch die Türkei rüstet nach Möglichkeit, weil sie ihrem russischen Nachbar, wie sie sehr klar erkennt, durchaus nicht trauen darf. Ende März steht übrigens, trotz aller diplomatischen Schachzüge, die orientalische Frage noch auf demselben Standpunkt, wie mit Beginn des Jahres, nur mit dem einzigen Unterschiede, daß Rußland bereits zu weit vorgegangen ist. Will es als Großmacht nicht einen demüthigenden Rückzug antreten, b. h. wieder entlassen, so muß es endlich loskämpfen. — Am 19. März wurde in Konstantinopel das erste Parlament feierlich eröffnet. Die Deputirtenkammer zählt 108 Mitgl. und der Senat 45. Es sind im Parlament nicht mehr als sechzehn verschiedene Sprachen und zehn verschiedene Religionsparteien vertreten.

In den letztern Tagen des März war der russische Diplomat Ignatieff wieder mehre Tage in London anwesend, um von England, das sich den russischen diplomatischen Schachzügen gegenüber zeitlich stets äußerst zurückhaltend und vorsichtig gezeigt hat, die Unterzeichnung eines Protokolls zu erlangen, welches Namens der Großmächte Seiten Rußlands der Türkei übermitteln werden soll. Endlich am 31. März unterzeichnete nach längerem Sträuben auch England das Protokoll, bekannt unter dem Namen: „das Londoner Protokoll.“ In diesem diplomatischen Schriftstück werden an die Türkei folgende drei Forderungen gestellt: 1.) Montenegro erweiterte Grenzen zuzugestehen, 2.) die türkische Armee wieder auf den Friedensfuß zu setzen, (daß aber zu gleicher Zeit Rußland dasselbe thun wolle, davon sagt das Protokoll kein Wort) und 3.) in den türkischen Provinzen Agenten der Großmächte zuzulassen, welche eine Ueberwachung ausüben haben über die Art und Weise, wie die Versprechungen der Türkei in Bezug auf die Christen ausgeführt werden. Rußland hatte durch die Mitunterzeichnung des Londoner Protokolls seine Absicht vollständig erreicht. Das Protokoll wurde der Pforte übermittle. Doch schon am 12. April gab dieselbe eine Antwort, die einer ablehnenden so ähnlich war, wie ein Ei dem andern. Sie erklärte, daß sie bereit sei abzurufen, wenn Rußland zugleich mit abrüste, aber auf die Forderungen unter 1. und 3. könne sie nicht eingehen, da sie eine dauernde Einmischung anderer Mächte in ihre innern Angelegenheiten nimmermehr zugestehen könne; doch würde sie ihr Möglichstes thun, um die Reformen in Bezug auf die Christen möglichst bald ein- und durchzuführen. Und gewiß war die Türkei in ihrem vollsten Rechte, wenn sie diese Antwort gab, denn sie ist eben doch ein selbständiger Staat und zählt zu den Großmächten. Oesterreich und Frankreich riefen aber der Türkei nochmals dringend an, auf die von Rußland im Einverständnis mit den übrigen Großmächten gestellten drei Forderungen einzugehen und darauf erklärte die Türkei, daß sie in eine nochmalige Diskussion des Londoner Protokolls einwillige. Mittlerweile begann aber am 12. April die Vorwärtsbewegung der russischen Armee gegen die türkische Grenze und wurde die Mobilisirung des Petersburger und Moskauer Militärbezirks angeordnet. Zugleich stieg aber in Rußland eine Handels- und Geschäftskrisis zu einem hohen Grad. Nur allein in Moskau sollen über vierzigtausend Arbeiter brodlos sein. Die Türkei fuhr aber auch eifrig mit ihren Rüstungen fort. Die Friedensunterhandlungen mit Montenegro haben sich vollständig zerbrochen. Nebenbei sieht es aber in Konstantinopel sehr kritisch aus, weil ein großer Theil der Bevölkerung durchaus den thatkräftigen und umsichtigen Midhat Pascha aus der Verbannung zurückgerufen und wieder an die Spitze des Cabinets gestellt wissen will; doch der Sultan ist nicht dahin zu bewegen, deshalb herrscht in Konstantinopel starke Erbitterung.

Der Würfel ist endlich gefallen! Das lang Gefürchtete ist zur Thatsache geworden; Nachdem am 23. Apr. Kaiser Alexander, begleitet vom Großfürsten Thronfolger, bei Rischanoff, nahe an dem Grenzfluß Pruth, große Heerschaue über die starke dort zusammengezogene Armee gehalten hat, überschreitet die russische Armee in der Nacht von 23. auf den 24. April den Pruth auf drei Punkten, um in Rumänien einzurücken während die officielle Kriegserklärung Rußlands an die Türkei erst am 25. April erfolgt. Sämtliche Großmächte haben aber eine nach der andern ihre Neutralitätsklärung in Bezug auf den russisch-türkischen Krieg veröffentlicht.

(Fortsetzung folgt.)

## Bekanntmachung.

Das Verfaßte Ausschreiben der Armen-, Communal- und Schul-Anlagen für Wübenfels auf das Jahr 1878 aufgestellte Kataster liegt vom 7. bis mit 22. d. M. im Rathsexpeditionslocal zu Jedermanns Einsicht aus.

Es wird dies mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Reclamationen gegen die Abschätzung, wenn solche berücksichtigt werden sollen, bis zum 22. Januar 1878 schriftlich hier anzubringen sind.

Wübenfels, den 5. Januar 1878.

Der Stadtgemeinderath.  
Jungbänel.

betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung und der Gesetz, betreffend die Gewerbegerichte, zugegangen. Die Revision soll sich nur auf diejenigen Fragen beschränken, für welche das größte Bedürfnis vorhanden ist. Der erste Artikel enthält eine erhebliche Erweiterung der für alle gewerblichen Arbeiter gemeinsamen Bestimmungen, namentlich im Anschluß an die Einführung der Arbeitsbücher. Man hat hier versucht, die vermög frei Uebereinkauf begründeten Rechte und Pflichten der vertragschließenden Theile gegen einseitige Willkürhandlungen von Arbeitern, wie von Arbeitgebern wirksamer als bisher zu schützen. Endlich sind die Vorschriften, Fezw. der Lohnauszahlung in der Gewerbeordnung auf den gesammten gewerblichen Arbeiterstand ausgebeht. Bezüglich der Gesellen und Gehülften sind die Bedingungen über den Arbeitsvertrag den Interessen der Berechtigten mehr entsprechend als bisher abgefaßt worden, um dem unbesonnenen Druck bestehender Verpflichtungen entgegen zu treten. Unter anderem wird bestimmt, daß ein Arbeitgeber, der einen Gesellen oder Gehülften verleiht, vor rechtmäßiger Beendigung des Contractes die Arbeit zu verlassen, dem früheren Arbeitgeber mitverschuldet wird. Ebenso ein Arbeitgeber, der einen Gesellen oder Gehülften annimmt oder befaßt, von dem er weiß, daß derselbe widerrechtlich die Arbeit bei einem anderen Arbeitgeber verlassen hat. Bezüglich des Lehrlingswesens tritt der Entwurf der herrschenden Unsicherheit zwischen Lehrherrn und Lehrling entgegen: durch eine gesetzlich Begünstigung der schriftlichen Form des Lehrvertrages, durch eine genauere und den tatsächlichen Verhältnissen mehr entsprechende Bestimmung der Rechte und Pflichten des Lehrherrn und des Lehrlings, durch eine strengere strafrechtliche Verantwortlichkeit des Lehrherrn und endlich durch die Möglichkeit eines raschen und strengen Einschreitens gegen solche Lehrlinge, welche sich unbefugt den übernommenen Pflichten entziehen. Der vierte Abschnitt über die Verhältnisse der Fabrikarbeiter befaßt sich ausschließlich mit den jugendlichen Fabrikarbeitern. Darnach dürfen Kinder unter 12 Jahren in Fabriken nicht, und vor vollendetem vierzehnten Lebensjahre nur bei einem regelmäßigen Schulunterricht von mindestens achtzehn Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Die Beschäftigung, wenn sie täglich stattfindet, darf nicht länger als 6 Stunden und niemals länger als 10 Stunden dauern. Das letztere gilt auch von jugendlichen Fabrikarbeitern zwischen 14 und 16 Jahren. Die Arbeitszeit darf nicht vor 5 1/2 Uhr Morgens beginnen und nicht über 8 1/2 Uhr Abends dauern; dabei muß für täglich beschäftigte Kinder eine Pause von 1/2 für die übrigen jugendlichen Arbeiter von 1 Stunde Mittags, sowie Vormittags und Nachmittags von je 1/2 Stunde eintreten, während deren eine Beschäftigung im Fabrikbetriebe überhaupt nicht und Aufenthalt in den Fabrikräumen nur bei völlig eingestelltem Betriebe gestattet ist. An Sonn- und Festtagen dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden. Der zweite Entwurf, betreffend die Gewerbegerichte, bezweckt für die Streitigkeiten im gewerblichen Verkehr zwischen Arbeitgebern und Arbeitern „eine in besonderer Maße des Vertrauens der beteiligten Kreise versicherte und besonders schleunige Rechtspflege“ zu schaffen. Er verfolgt namentlich den Gedanken, daß die Entscheidung solcher Streitigkeiten möglichst unter der Mitwirkung von Standesgenossen der streitenden Theile erfolgen solle. Der Entwurf zerfällt in drei Abschnitte. Der erste Abschnitt betrifft die Einsetzung von Gewerbegerichten. Die Zuständigkeit derselben umfaßt Streitigkeiten über Antritt, Fortsetzung und Auflösung des Arbeitsverhältnisses, über die Aushändigung oder Inhalt des Arbeitsbuches oder Arbeitszeugnisses, sowie Streitigkeiten über Leistungen oder Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnis. Der zweite Abschnitt behandelt die Einrichtung der Gewerbegerichte und das Verfahren vor denselben. Sie bestehen aus einem Vorsitzendem, der weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein darf, und mindestens 4 Beisitzern und zwar 2 Arbeitgebern und 2 Arbeitern. Die Berufung erfolgt auf mindestens 1 und auf höchstens 5 Jahre durch den Magistrat, die Gemeinbeververtretung oder den Kommunalverband, sie unterliegt der Bestätigung der höheren Verwaltungsbehörde. Gegen die Entscheidungen der Gewerbegerichte ist Berufung an das Landgericht, in dessen Bezirk sie liegen, zulässig. Der dritte Abschnitt umfaßt die Schlussbestimmungen; danach findet das Gesetz keine Anwendung auf Streitigkeiten der Kaufleute und Apotheker mit ihren Arbeitern, sowie der Vorstände der unter öffentlicher Verwaltung stehenden Betriebsanlagen mit den dort beschäftigten Arbeitern. Das Gesetz tritt, wie das erste mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

Bezüglich der Postassistenten ist aus dem Postetat zu entnehmen, daß z. B. noch 1850 solcher Beamten angestellt sind, aber in Secretärstellen noch nicht haben eintreten können. Es sollen von diesen Beamten den Ältesten — etwa 400 — neben ihrem Gehalte besondere Zulagen zu Theil werden, um die dadurch das Dienstvermögen derjenigen Beamten erreichen zu lassen, mit denen sie gleichzeitig in etatsmäßige Secretärstellen eintreten

### Tagesgeschichte.

Deutschland.

Berlin, 5. Jan. Dem Bundesrath ist ein Gesetz